

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 13/09 BH

L 9 AL 451/05 (Bayerisches LSG)
S 35 AL 1363/02 (SG München)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26.10.2009 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k
und die Richterin B e h r e n d
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15.1.2009
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Zahlung höherer Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 4.11.1997 bis zum 31.12.2004.
- 2 Nachdem der Kläger zunächst ab 1.12.1995 Arbeitslosengeld unter Berücksichtigung eines Bemessungsentgelts nach seiner vormaligen Beschäftigung als Maschinenschlosser in Höhe von 940 DM erhalten hatte, bewilligte die Beklagte Alhi vom 4.11.1997 bis 3.11.1998 nach einem fiktiven Bemessungsentgelt in Höhe von 720 DM wöchentlich (*Bescheid vom 22.12.1997*), vom 4.11.1998 bis 3.11.1999 nach einem Bemessungsentgelt in Höhe von 710 DM wöchentlich (*Bescheid vom 6.10.1998; Widerspruchsbescheid vom 22.2.1999*), vom 4.11.1999 bis zum 31.12.2000 nach einem Bemessungsentgelt in Höhe von 700 DM wöchentlich (*Bescheid vom 25.11.1999*) und vom 4.11.2000 bis zum 3.11.2001 nach einem Bemessungsentgelt in Höhe von 680 DM wöchentlich (*Bescheid vom 29.11.2000*). Weiter bewilligte die Beklagte dem Kläger Alhi vom 4.11.2001 bis zum 3.11.2002 nach einem Bemessungsentgelt in Höhe von 670 DM wöchentlich (*Bescheid vom 13.12.2001; Widerspruchsbescheid vom 21.10.2002*), vom 4.11.2002 bis 3.11.2003 nach einem Bemessungsentgelt in Höhe von 340 Euro wöchentlich (*Bescheid vom 15.10.2002; Widerspruchsbescheid vom 21.10.2002*), vom 4.11.2003 bis zum 3.11.2004 nach einem Bemessungsentgelt in Höhe von 330 Euro wöchentlich (*Bescheid vom 4.12.2003*) und vom 4.11.2004 bis zum 31.12.2004 nach einem Bemessungsentgelt in Höhe von 320 Euro wöchentlich (*Bescheid vom 25.11.2004*).
- 3 Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts München vom 28.10.2005; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 15.1.2009*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, ein Anspruch auf höhere Alhi vom 4.11.1997 bis 3.11.2001 scheitere bereits daran, dass der Kläger die für diesen Zeitraum ergangenen Bewilligungsbescheide nicht angefochten habe und eine Überprüfung nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) nicht erfolgt sei. Auch für die Zeit vom 4.11.2001 bis zum 31.12.2004 sei bei der Berechnung der Alhi kein höheres Bemessungsentgelt zu berücksichtigen, weil nach der Regelung zur Bemessung in § 200 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens von Dr. B vom 18.9.1996 davon auszugehen sei, dass der Kläger aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr für die Tätigkeit eines Metallbauers in Betracht komme und die Beklagte daher zutreffend eine Einstufung des erzielbaren Entgelts nach dem für den Kläger günstigeren Tarifvertrag der Bayerischen Metallindustrie vorgenommen habe. Das Bemessungsentgelt sei auch nicht auf Grund der Berücksichtigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld zu erhöhen.



II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen. Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG unter Berücksichtigung der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe erfolgreich begründen könnte.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 Nr 1-3 SGG die hier angestrebte Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das angefochtene Urteil von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht oder Verfahrensmängel geltend gemacht werden und tatsächlich vorliegen. Weder aus dem Akteninhalt noch aus dem Klägervorbringen wird deutlich, worin eine grundsätzliche, über den Fall des Klägers hinausgehende allgemeine Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG liegen könnte, die rechtlich noch ungeklärte Fragestellungen aufwirft, zumal es sich bei den hier anwendbaren Regelungen zur Höhe der Alhi um auslaufendes Recht handelt, bei dem in der Regel eine grundsätzliche Bedeutung zu verneinen ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 19*). Auch eine Abweichung des angefochtenen Urteils von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht zu erkennen.
- 6 Auch ergeben sich aus dem Akteninhalt keine Anhaltspunkte dafür, dass dem LSG Verfahrensfehler unterlaufen sein könnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärungspflicht) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auf die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung kommt es im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht an.
- 7 Mit der Ablehnung der beantragten PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

